

über die Auftragslage, das Verbindungssystem, geheimdienstliche Mittel und Methoden etc. erlangt. Der Unterstützende manövriert sich damit in eine schwerwiegende Entscheidungssituation, die im Einzelfall unterschiedlich tiefgründig bewältigt wird, die von ihrem Charakter her jedoch einer Entscheidung zur Zusammenarbeit mit einem Geheimdienst gleichkommt.

Unter Punkt 1.2.3. des Handlungskataloges sind beispielsweise Handlungen beschrieben, die vom objektiven Rahmen her auf eine Entscheidung zur Integration schließen lassen. Nachdem ein Geheimnisträger geheimzuhaltende Informationen an einen Spion ausgeliefert hatte und erfuhr, daß seitens des Geheimdienstes weiteres Interesse an solchen Informationen besteht, lieferte er weitere Geheimnisse aus. Damit handelte er bereits auftragsgemäß, ohne eine ausdrückliche Bereitschaftserklärung abgegeben zu haben. Das selbständige Ausliefern derartiger Informationen gegenüber einem Geheimdienst in Kenntnis dessen Interessenlage stellt Handlungen dar, die auf die im § 98 StGB genannten Ziele und Zwecke ausgerichtet sind, unabhängig von Beweggründen wie Gewinnsucht, feindlichen Einstellungen gegen die DDR u. a.

Da Handlungen, wie etwa das Zurverfügungstellen von Informationen, das Entgegennehmen von Telefonaten des Geheimdienstes, das Mitwirken beim Dechiffrieren von Funksendungen des Geheimdienstes, wie schon erwähnt, nicht von der Begehungsweise des Anwerbenlassens im § 98 StGB gefaßt werden, muß der Nachweis des Anwerbungsverhältnisses durch schlüssiges Verhalten sich im Kern auf den Nachweis des objektiven Handlungsrahmens beziehen, der Rückschlüsse für die Beurteilung des Kenntnisstandes beim Unterstützenden bezüglich der Spionage, seines Motivgefüges und der daran geknüpften Ziele seines Handelns zuläßt. Nur von daher kann auch bewiesen werden, inwieweit sich die unterstützende Person bewußt in die Tätigkeit des geworbenen Spions integriert und inwieweit sie die daran ge-